

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Judith Skudelny, Frank Sitta, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/26451 –

Steuerstundungen 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) erleichterte mit dem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. März 2020 (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=2) die Bedingungen von Steuerstundungen, um Unternehmen in der Corona-Krise zu entlasten. Diese Maßnahme wurde am 22. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 verlängert (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenordnung/2020-12-22-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus-verlaengerung.pdf?__blob=publicationFile&v=2). Bei dieser Maßnahme besteht allerdings nach Ansicht der Fragesteller die Gefahr, dass sich Liquiditätsgpässe und Insolvenzen lediglich verlagern. Aus den Antragsvorlagen der Bundesländer gehen verschiedene Stundungszeiträume hervor – so beispielsweise in Bayern drei Monate (https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Coronavirus/.../Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der%20Auswirkungen_des%20Coronavirus_12-2020.pdf). In Sachsen wird wahlweise die Option „bis 30. Juni 2021“ gewährt (https://www.coronavirus.sachsen.de/download/Formular_zur_Beantragung_von_Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Corona-Virus.pdf). Sobald die Steuern fällig werden, könnten enorme Lasten auf die Unternehmen zukommen. Vor der Corona-Pandemie wirtschaftlich gesunde Unternehmen würden nach Ansicht der Fragesteller so dennoch in die Insolvenz getrieben werden. Über die Höhe und die Art und Weise der Rückzahlung herrscht nach Ansicht der Fragesteller ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Über die Höhe machte die Bundesregierung in der Antwort auf die Schriftliche Frage 18 der Abgeordneten Judith Skudelny auf Bundestagsdrucksache 19/24118 trotz konkreter Frage keine Angaben.

1. Wie viele Steuern sind nach Kenntnisstand der Bundesregierung seit dem Schreiben des BMF vom 19. März 2020 gestundet worden (bitte nach Bundesland, Branche, Steuerart und Monat aufschlüsseln)?

Informationen zum kumulierten Volumen der Stundungen zum jeweiligen Monatsende sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

kumulierte Beträge zum Stand Monatsende in Mio. Euro im Jahr 2020	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
von den Ländern verwalteten Steuern*										
Gemeinschaftssteuern										
veranlagte Einkommensteuer	267	1.139	1.557	2.037	2.468	2.730	2.979	3.181	3.412	3.699
Körperschaftsteuer	123	639	861	1.152	1.328	1.442	1.547	1.662	1.749	1.863
Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)	418	4.158	6.683	8.646	10.549	11.829	12.944	13.843	14.818	16.093
Ländersteuern										
Erbschaftsteuer	13	75	114	145	188	224	251	286	306	357
Grunderwerbsteuer	16	57	95	121	148	166	180	205	219	234
Gewerbsteuer Stadtstaaten	21	90	121	169	185	198	208	217	222	224
Summe	858	6.158	9.430	12.271	14.864	16.589	18.109	19.395	20.725	22.470

* Bei den von den Ländern verwalteten Steuern kann es in den über den gesamten Berichtszeitraum kumulierten Beträgen zu einem Mehrfachausweis von gestundeten Beträgen kommen, da Anträge auf Verlängerung von Stundungen (sog. Anschlussstundungen) in der Statistik aus technischen Gründen nochmals ausgewiesen werden.

2. Wie vielen Körperschaften wurden nach Kenntnisstand der Bundesregierung Steuern gestundet (bitte nach Körperschaften und Branchen aufschlüsseln)?

Über die Anzahl der Körperschaften, denen Steuern gestundet wurden, liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

3. Über welchen Zeitraum wird nach Kenntnisstand der Bundesregierung die Steuerstundung in den Bundesländern geduldet?
4. Auf welcher rechtlichen Grundlage ergeben sich nach Kenntnisstand der Bundesregierung die in den Bundesländern unterschiedlichen zu beantragenden Zeiträume der Stundung?

Die Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet.

Die Entscheidung über den Zeitraum der Stundung liegt im konkreten Einzelfall im Ermessen des zuständigen Finanzamts. Die rechtlichen Grundlagen für die Stundung ergeben sich aus § 222 der Abgabenordnung.

Bei den von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen besteht in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Möglichkeit, dass Steuern im vereinfachten Verfahren zinslos gestundet werden (vergleiche zu den Einzelheiten BMF-Schreiben vom 19. März 2020 – Bundessteuerblatt Teil I 2020 S. 262 – und

vom 22. Dezember 2020 – Bundessteuerblatt Teil I 2021 S. 45). Grundsätzlich werden diese Stundungen ohne Angabe einer beantragten Stundungsdauer und ohne Darlegung weitergehender stundungsrelevanter Umstände zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt. Das vereinfachte Verfahren kann für bis zum 31. März 2021 fällig werdende Steuer genutzt werden (vergleiche hierzu BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020 (a. a. O)). Es besteht somit die Möglichkeit der endfälligen (Anschluss-)Stundung im vereinfachten Verfahren bis zum 30. Juni 2021. Darüber hinaus sind zinslose Stundungen im vereinfachten Verfahren zusammen mit einer Ratenzahlungsvereinbarung möglich.

5. Wie viele im Zeitraum ab 19. März 2020 gestundete Steuern sind bereits fällig (bitte nach Höhe, Branche und Monat der erstmaligen Fälligkeit aufschlüsseln)?

Über die Fälligkeitstermine der gestundeten Steuern liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

6. Bei wie vielen der im Zeitraum ab 19. März 2020 gestundeten Steuern wird von der Vollstreckung abgesehen?

Gestundete Steuern sind nicht fällig, daher liegen die Voraussetzungen für ihre Vollstreckung nicht vor (§ 254 Absatz 1 Satz 1 der Abgabenordnung).

7. Wie plant die Bundesregierung, gegen eine Verlagerung des Liquiditätsengpasses durch die gestundeten Steuern vorzugehen?
8. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass durch eine Verlagerung des Liquiditätsengpasses durch gestundete Steuern, Unternehmen insolvent gehen könnten?

Die Fragen 7 und 8 werden zusammen beantwortet.

Nach dem Kenntnisstand der Bundesregierung ist kein Liquiditätsengpass durch eine kumulierte Verlagerung der Fälligkeit zu befürchten. Von den Stundungen, die im Zeitraum vom 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 bei den von den Ländern verwalteten Steuern gewährt wurden (22,47 Mrd. Euro – siehe Antwort zu Frage 1) ist nach Einschätzung der Bundesregierung der überwiegende Teil bereits getilgt worden. Das Volumen der zum 31. Dezember 2020 noch nicht getilgten Stundungen schätzt die Bundesregierung auf 4,36 Mrd. Euro.

Darüber hinaus wurde mit dem BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2020 (a. a. O.) die Möglichkeit geschaffen, dass über den 30. Juni 2021 hinaus zinslose Anschlussstundungen für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden können. Weitergehende Stundungen sind im sonst üblichen Antragsverfahren möglich.

Die Bundesregierung versucht zudem mit einer Reihe an Maßnahmen die Wirtschaftsstrukturen zu schützen und Arbeitsplätze zu sichern. Neben den genannten Stundungsmöglichkeiten zählen dazu u. a. die November- und Dezemberhilfe, die Überbrückungshilfen I und II und fortan die Überbrückungshilfen III für Unternehmen mit einem Corona-bedingten Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im jeweiligen Monat. Außerdem steht den Unternehmen das Angebot der KfW zur Sicherstellung der Liquidität zur Verfügung.

9. Plant die Bundesregierung weitere steuerliche Maßnahmen im Zuge der Corona-Pandemie?

Die Bundesregierung ergreift zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und ihrer Folgen alle erforderlichen Mittel, auch um Arbeitsplätze zu schützen und Unternehmen zu unterstützen. Dabei werden sowohl die pandemische als auch die wirtschaftliche Entwicklung berücksichtigt.

10. Wie viele Steuerstundungen durch alle Steuerpflichtigen sind 2019 und 2020 angefallen (bitte nach Monaten, Steuerart, Anzahl der Körperschaften und Branchen aufschlüsseln)?

Für das Jahr 2019 liegt eine Statistik zu den Steuerstundungen vor. Die Angaben werden lediglich nach Steuerarten differenziert und können der beigefügten Tabelle entnommen werden. Weitergehende Angaben liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. Die Informationen zu den coronabedingten Stundungen entstammen einer temporären Sonderstatistik.

Stundungen in Mio. Euro – Stand: 31. Dezember 2019

Steuerart	Bewilligte Stundungen
von den Ländern verwaltete Steuern	
– Lohnsteuer	0,87
– veranlagte Einkommensteuer	2.438
– veranlagte Körperschaftsteuer	435
– Umsatzsteuer (ohne Einfuhrumsatzsteuer)	94
– nicht veranlagte Ertragsteuern	2
Ländersteuern	
– Erbschaftsteuer	87
– Grunderwerbsteuer	58

11. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse darüber vor, ob sich das Saarland und der Freistaat Sachsen inzwischen in der Lage dazu sehen, detaillierte Statistiken über Vollstreckungsmaßnahmen in Bezug auf Steuern und Stundungen zu führen, und wenn ja, welche (siehe hierzu die Antwort auf die Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/24118)?

Aus dem Saarland und dem Freistaat Sachsen liegen der Bundesregierung weiterhin keine detaillierten Statistiken über Vollstreckungsmaßnahmen vor. Der in der Antwort auf die Schriftliche Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 19/24118 mitgeteilte Sachstand hat sich insoweit nicht verändert.

12. Wie definiert die Bundesregierung „Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen“, wie es in der Antwort auf die Schriftliche Frage 20 auf Bundestagsdrucksache 19/23238 verwendet wurde?

„Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen“ bedeutet, dass bei den betroffenen Steuerpflichtigen aus Billigkeitsgründen keine Vollstreckung fälliger Steuern (z. B. durch Kontopfändung) vorgenommen wird (vgl. § 258 der Abgabenordnung).